



## Managementvermerk für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1424-357 „Kiuser Gehege“



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT  
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008

Der Managementvermerk wurde in enger Abstimmung mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten A.ö.R. (SHLF) im Rahmen der Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) für das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 33 LNatSchG): 1. Dezember 2009

Titelbild: wiedervernässte Senke, § 25 LNatschG (Foto: Röschmann)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen .....	4
1.2. Verbindlichkeit .....	4
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	5
2.1. Gebietsbeschreibung .....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen .....	5
2.3. Eigentumsverhältnisse .....	5
2.4. Regionales Umfeld .....	5
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen .....	6
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	6
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	6
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	6
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie .....	6
3.4. Weitere Arten und Biotope .....	6
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	6
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	6
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ..	6
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	7
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung .....	7
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	7
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	7
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen .....	7
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	7
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	7
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	8
6.6. Verantwortlichkeiten .....	8
6.7. Kosten und Finanzierung .....	8
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	8
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	8
<b>8. Anhang</b> .....	8

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementvermerk nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Kiuser Gehege“ (Code-Nr: DE-1424-357) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 429).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 12.12.2007) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 13.12.2007).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 2006
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 3 und 4
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 141) gem. Anlage 1
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung von 2005
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Handlungsgrundsätze gem. Anlage 6

### 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und

allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Vermerk oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementvermerk ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Knapp 15 km nordöstlich von Schleswig an der Kreisstraße 29 liegt das 36 ha große FFH-Gebiet „Kiuser Gehege“ im Naturraum Angeln des schleswig-holsteinischen Hügellandes (kontinentale biogeographische Region).

### 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Mit Ausnahme des ausgewiesenen Naturwald in Abt. 3256 C1 (1,5 ha), der unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden soll, wird der gesamte Wald forstlich genutzt. Zur Abt. 3257 B3 siehe Ziffer 6.2.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Bis auf eine etwa 0,8 ha große Privatfläche, für die keine Maßnahmen vorgesehen sind, liegt das Gehege im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, A.ö.R. (SHLF), es ist derzeit der Försterei Satrup zugeordnet.

### 2.4. Regionales Umfeld

Der Naturraum Angeln stellt sich heute überwiegend als flachkuppige, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Region mit zerstreut gelegenen kleineren Laubwäldern dar. Die südlich gelegene Schlei zieht eine deutliche Zahl Touristen in die Region, die sich jedoch eher selten in das kleine Kiuser Gehege verirren.

## 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Einzelne nasse Senken unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 25 LNatschG (z.B. Titelbild).

Das Gebiet liegt in einer Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	35	92,11	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

entfällt

### 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

entfällt

### 3.4. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus Rote Liste S-H	Bemerkung
Hottonia palustris (Wasserfeder)	V (Vorwarnliste)	Ökoplan 2005

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1424-357 „Kiuser Gehege“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Dort wird formuliert:

„Erhaltung eines naturraumtypisch ausgeprägten Waldmeister-Buchenwaldkomplexes mit eingelagerten kleineren Bruch- und Feuchtwaldbereichen, im nördlichen Teil mit ruderal geprägten Sukzessionsflächen sowie mit Kontaktbereichen zu angrenzenden Waldflächen.“

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

entfällt

## 5. Analyse und Bewertung

### 5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Das gesamte Waldgebiet stellt sich als relativ reicher Buchenwaldstandort mit vergleichsweise ungestörter, standorttypischer Bodenvegetation (Waldmeister, Waldbingelkraut, Perlgras, Goldnessel, Rasenschmiele, Sternmiere) dar. Es weist zahlreiche renaturierte, nasse Senken und ein im zentralen Bereich liegendes Rinnensystem mit teilweise regenerierenden, oberflächennahen Gebietswasserständen in den Geländemulden mit Übergängen zum Buchen-Eschen-(Sumpf-)wald auf. Sie gehören zum Lebensraumtypenkomplex Waldmeisterbuchenwald (9130). Stärker entwässert ist der von Neuaufforstungen geprägte „Unterlauf“ im Nordteil. Mit Ausnahme der Abt. 3256 C1 (Naturwald) sowie 3257 B3 kennzeichnet die Flächen aktuell eine eher junge Bestandesstruktur, hinzu kommen einige ältere Bäume entlang der Ränder.

## 6. Maßnahmenkatalog

„Auf den Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AÖR (SHLF) im Geltungsbereich dieses Managementplans gelten die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten“ (s. Anlage 6). Sie gewährleisten hier im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbotes“ der FFH-Richtlinie.

Im folgenden Maßnahmenkatalog werden aus diesen Handlungsgrundsätzen nur die Maßnahmen aufgeführt, die gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden müssen oder für das Gebiet eine besondere Bedeutung haben (Kap. 6.2).

Weiterhin werden die Maßnahmen aufgeführt, die in den Handlungsgrundsätzen nicht behandelt werden, weil sie

- spezielle Arten und Lebensräume betreffen, die in den Handlungsgrundsätzen nicht betrachtet werden, oder
- als weitergehende Entwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen über das Verschlechterungsverbot hinausgehen (Kap:6.3. und 6.4).“

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Absägen der Hybridpappeln und Belassen im Bestand als Totholz;
- Einstellen der Entwässerung der Senken, aktiver Verschluss der Abflüsse
- Ausweisung von Naturwald
- gezielte Reduktion des Nadelholzanteiles

### 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Durch konsequente Beachtung der o.a. Handlungsgrundsätze können die Erhaltungsziele realisiert werden.
- besondere Berücksichtigung der Altbuchen in Abt. 3257 B 3 im Habitatbaumkonzept.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen entfällt

### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entfällt

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Der Managementvermerk wird in die Forstplanung übernommen.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit liegt bei der SHLF.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten.

#### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der geringen Flächengröße und der Abdeckung der Maßnahmen durch die Handlungsgrundsätze wird die gemeinsame Begehung mit der Revierleitung als ausreichend angesehen.

### 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

### 8. Anhang

Anlage 1: Erhaltungsziele

Anlage 2: Abteilungsübersichtskarte ohne Maßstab

Anlage 3: Handlungsgrundsätze vom 18.12.2008

Anlage 4: Gebietsabgrenzung 1 : 25.000

Anlage 5: Gebietsabgrenzung 1 : 5. 000 mit Lebensraumtypen

Anlage 6: Biotoptypenkarte 1 : 5.000

Literatur:

FFH-Lebensraumtypenkartierung von Ökoplan, Preetz, 2005



Anlage 1:

**Auszug aus Amtsblatt (S. 141)**

**Erhaltungsgegenstand**

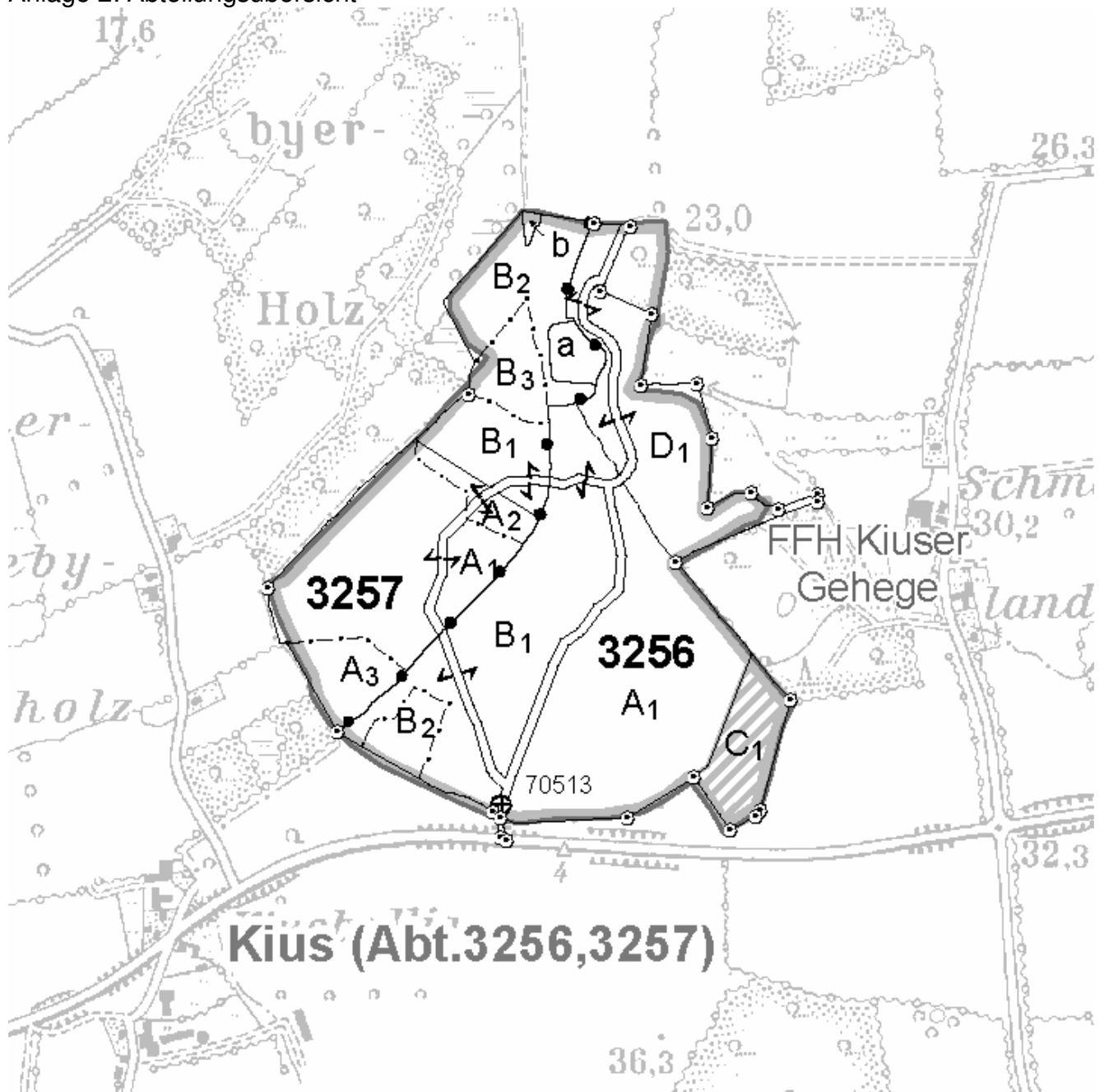
Das Gebiet ist für die Erhaltung des folgenden Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie von **Bedeutung**:


9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

**Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines naturraumtypisch ausgeprägten Waldmeister-Buchenwaldkomplexes mit eingelagerten kleineren Bruch- und Feuchtwaldbereichen, im nördlichen Teil mit ruderal geprägten Sukzessionsflächen sowie mit Kontaktbereichen zu angrenzenden Waldflächen.

## Anlage 2: Abteilungsübersicht



-  FFH-Gebiete
-  Naturwald (Stand 2008)
-  3601 A Eigentum SHLF mit Abteilungen
-  Privatwald

Anlage 3:

STAND: 19.12.2008

## **Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF)**

### **Präambel:**

Insgesamt wurden für „Natura 2000“ etwa 34% der Landesforsten AöR (SHLF), das sind rund 15.700 ha, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) und als Schutzgebiet nach Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutzgebiet) ausgewählt.

Die Vogelschutz-Gebiete sind durch § 29 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und unter Schutz gestellt. Die FFH-Gebiete sind durch die Europäische Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. Sie werden gemäß § 29 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (in Verbindung mit § 33 Absatz 2 und 4 BNatSchG) ab dem 1. Januar 2010 zu gesetzlich geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt.

Wälder haben eine hohe Bedeutung für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt. Aus diesem Grund sind bestimmte Waldlebensraumtypen sowie einige im Laufe ihres Lebenszyklus an Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten Bestandteil der FFH-Richtlinie und unterliegen dem darin geregelten besonderen Schutzregime. Entsprechendes gilt für Brut- und Zugvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

**Naturwälder** haben eine besondere Bedeutung. Sie werden nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt und sichern damit die natürliche Entwicklung ausgewählter Waldgesellschaften. Ihr Umfang ist mit Gründung der SHLF auf 5% der Holzbodenfläche festgesetzt worden (z.Z. 2.284,8 ha). Weit über die Hälfte davon deckt sich mit der NATURA 2000-Kulisse.

**Gesetzliche geschützte Biotope nach §25 LNatSchG** haben aufgrund ihrer speziellen Standorte eine besondere Bedeutung. Neben Biotopen, die der FFH-Richtlinie unterliegen, sind weitere Biotope gesetzlich geschützt. Sie werden extensiv genutzt bzw. nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt oder werden besonders gepflegt. Der Anteil der gesetzlich geschützten Waldbiotope beträgt mit Gründung der SHLF ca. 3% der Holzbodenfläche (1.347,2 ha). Diese geschützten Waldbiotope decken sich im Wesentlichen mit der NATURA 2000- als auch mit der Naturwald-Kulisse.

Ziel der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist u.a. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten.

Der Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“ von Lebensräumen und Arten ist in Artikel 1 Ziffern e) und i) der FFH-Richtlinie sowie Artikel 2 (i.V. mit Artikel 3) Vogelschutz-RL näher bestimmt. Er gilt für das natürliche Verbreitungsgebiet der Lebensräume und Arten und ist in der jeweiligen biogeografischen Region zu sichern.

Durch den neu geschaffenen Absatz 4 des § 42 des BNatSchG soll weiterhin dafür Sorge getragen werden, dass die Vorgaben der europäischen Artenschutzrichtlinien im Rahmen der nationaler Umsetzung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf ganzer Landesfläche erfüllt werden.

Die in § 42 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG aufgeführten anderweitigen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen lokaler Populationen - Maßnahmenkaskade – eröffnen die Möglichkeit, Beeinträchtigungen, die auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen beruhen, in gewissem Umfang zu kompensieren.

Der § 42 Absatz 4 BNatSchG erläutert ausführlich, unter welchen Bedingungen die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen

Erzeugnisse nicht gegen die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG verstoßen. Natura 2000 Wälder sowie die Naturwälder stellen im neuen Artenschutzprogramm der Landesregierung einen zentralen Baustein zur Sicherstellung der Bestände waldbewohnender Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und waldbewohnenden europäischen Vogelarten für ganz Schleswig-Holstein dar.

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht bei den Wald-Lebensraumtypen daher die Erhaltung der Wälder im günstigen Erhaltungszustand im Vordergrund, die nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis in Verbindung mit den folgenden Handlungsgrundsätzen bewirtschaftet werden:

- Sicherung ausreichend großer Anteile von Altbäumen (ohne Nutzung, bis zum natürlichen Zerfall) im Gebiet
- Sicherung der typischen Lebensgemeinschaft (Bodenvegetation, Baum- und Straucharten, Pilze, Käfer und Vögel als Zeiger)
- Erhaltung naturnaher Standorte,
- Vermeidung nutzungsbedingter Schäden und
- möglichst weitgehende Ausnutzung/Duldung natürlicher dynamischer Prozesse.

Entsprechendes gilt für die waldbewohnenden Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie sowie der Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß Artikel 6 FFH-RL sind für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 7) festzulegen.

Hierbei kommt den Flächen der SHLF eine besondere Bedeutung, Verantwortung und Vorbildfunktion insbesondere für die Waldlebensraumtypen und waldbewohnenden Arten zu.

### **Handlungsgrundsätze:**

Die vorgelegten Handlungsgrundsätze sind nach Waldlebensraumtypen und Arten unterteilt, wobei die einzelnen Waldlebensraumtypen unter Nutzungsaspekten für die SHLF in die 3 Gruppen der Buchenwald-LRT, die Eichenwald-LRT und in die prioritären LRT zusammengefasst worden sind.

Die Handlungsgrundsätze können nur allgemeiner Art sein, da die standörtlichen Verhältnisse, die waldbauliche Entwicklung und der aktuelle Zustand der einzelnen Waldreviere sehr unterschiedlich sind. Die notwendigen Maßnahmen müssen in den zu erarbeitenden Managementplänen gebietsbezogen konkretisiert werden.

Die Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherung des Erhaltungszustandes gilt für das jeweilige Vorkommen der geschützten Lebensraumtypen und Arten.

Den Handlungsgrundsätzen liegen zugrunde:

- die Allgemeinen Grundlagen für die Formulierung gebietsspezifischer Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie und ausgewählter Zugvogelarten (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Stand 17. März 2005),
- die landesbezogenen Steckbriefe zur Kartierung und Bewertung der Lebensraumtypen (Stand 9/2007),
- die Artensteckbriefe (LANU 31 AZ 5327.724-2 und 5327.726.2),
- die vorläufige Anweisung zur Behandlung von landeseigenen Wäldern Schleswig-Holsteins als Teil des Natura 2000 – Programmes vom 15.12.2004
- die länderübergreifenden Mindestanforderungen von Waldlebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie (vom 28.01.2004).
- Inhalte der Zielvereinbarung der Fraktionen von CDU und SPD vom 20.12.2007
- Standards FSC und PEFC in den jeweils gültigen Fassungen

- Rahmenrichtlinie für die Waldbewirtschaftung in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) vom 5.Mai 2008

Aufgrund der sich zunehmend verbessernden Kenntnisse über die landesweite Situation der Wald-LRT, die Anforderungen der EU und die Auswirkungen forstwirtschaftlicher Nutzungseinflüsse auf die Wald-LRT kann eine entsprechende Fortschreibung der Handlungsgrundsätze notwendig werden.

In und außerhalb der FFH und Vogelschutzgebiete kommt den Wäldern der SHLF eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes zu. Wie in allen übrigen Wäldern gilt zunächst für Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Kranich, Rotmilan und Schwarzspecht das Verbot, „die Nistplätze durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden (§ 34 Abs. 6. 2 LNatSchG). Aufgrund des frühen Brutbeginns von Seeadler und Graureiher müssen an deren Brutplätzen Ruhezeiten vom 15.02. bis 31.08. eingehalten werden.

Zur Sicherung der übrigen Arten der Vogelschutzrichtlinie aber auch zur Sicherung der Bestände waldlebender Fledermausarten werden in der Zeit vom 15.03.- bis zum 31.08. in >80jährigen Laubbaumbeständen innerhalb der NATURA 2000-Gebiete keine Bäume gefällt und aufgearbeitet. Das Rücken des Holzes aus dem Bestand und das Aufarbeiten sowie der Abtransport von Holz an Wegen sind davon nicht betroffen. Diese Regelungen beziehen sich ausdrücklich auch auf die Tätigkeiten der Selbstwerber.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nicht für die in FFH-Gebieten vorkommenden Flächen, die nicht Lebensraumtyp sind. Diese Flächen sollen grundsätzlich zu den dort zu erwartenden LRT entwickelt werden.

## 1. Erhaltung und Pflege von Buchenwaldlebensraumtypen

- **LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),**
- **LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion),**
- **LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

### Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- Erhaltung weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur

### Handlungsgrundsätze:

- a) Die Nutzung der Waldbestände erfolgt bestandes- und bodenpfleglich. Das eingeschlagene Holz wird auf Rückegassen abgefahren. Dabei sind tiefe Fahrspuren zu vermeiden.
  - b) Die Nutzung alter Waldbestände über 100 Jahre soll zur Sicherung der Alters- und Bestandesstruktur und der Bodenvegetation pro Maßnahme eine Absenkung des Bestockungsgrades um 0,2 nicht überschreiten. Die Wiederkehr der Maßnahme erfolgt i.d.R. nicht öfter als alle 5 Jahre.
  - c) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen<sup>1</sup> einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
  - d) Habitatbäume sollen grundsätzlich, soweit sie keine Gefahrenquelle darstellen, im Wald verbleiben. Die ausgewählten Habitatbäume werden gekennzeichnet oder in der Forstplanung flächig ausgewiesen.
- e) Geringwertige lebensraumtypische Laubbäume insb. mit besonderen Biotopstrukturen sollen als zukünftige Biotopbäume im Wald verbleiben, sofern sie Z-Bäume nicht bedrängen.
  - f) Seltene lebensraumtypische Laubbäume sollen im Wald aus Gründen der natürlichen Vielfalt im Wald verbleiben.
  - g) Standortsfremde Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappeln, sollen im Wege der Nutzung zurückgedrängt werden.

---

<sup>1</sup> Als Habitatbäume werden ausgewiesen: Bäume mit Sturm- und Blitzschaden, Bäume mit > 30% abgestorbener/abgebrochener Krone, Bäume mit sich lösender oder abfallender Rinde, Bäume mit Stamm- und Astfäule im Holz: Mulmhöhlen, > DIN A4-Blattgroße Faulstellen u. ä., Höhlenbäume: Spechthöhlen, Säugerhöhlen, Großkäferhöhlen u. ä., Bäume mit besonderer Bedeutung für andere Organismen, insbesondere Kryptogamen (z.B. Pilzkonsolen, Epiphyten), Waldhutungsbäume, Horstbäume: Bäume mit mehrjährig genutzten Horsten, Solitär- und Bizarrbäume: Bäume mit vollständiger Krone im Einzelstand, Mehrstämmigkeit, Überhälter auf Waldinnenknicks, Krebsbäume u. ä., Uraltbäume

- h) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts wird angestrebt. Näheres regelt der Managementplan.
- i) Eine maschinelle Bodenbearbeitung soll grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmsweise erforderliche Bodenbearbeitung erfolgt nur plätze- oder streifenweise.
- j) Auf Düngung und Pestizideinsatz wird verzichtet.
- k) Kleinflächige Blößen (< 0,1 ha) sollen sich im Rahmen der natürlichen Dynamik wieder bestocken. Einzelne Windwürfe wirtschaftlich geringwertiger Bäume einschließlich aufgestellter Wurzelteller, sollen nicht aufgearbeitet werden.

## 2. Erhaltung und Pflege von Eichenwaldlebensraumtypen

- **LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),**
- **LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

### Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung regionaltypischer Ausprägungen (Kratts)
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, Dünen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur
- Erhaltung der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt)
- Erhaltung eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen

### Handlungsgrundsätze:

- a) Alle Handlungsgrundsätze entsprechend wie 1 a bis k.
- b) Sekundäre, d.h. künstlich geschaffene Eichenwälder, verjüngen sich i.d.R. nicht natürlich wieder als Eichenwälder. Mit der Zielstärkennutzung und der allmählichen Auflichtung stellt sich dort i.d.R. Buchennaturverjüngung ein. Diese Entwicklung ist natürlich und entsprechend als Buchenwald-Lebensraumtyp wie unter 1 zu bewerten. Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.

- c) Sekundäre Eichenwälder können aber im Einzelfall mit flächenweiser Eichennaturverjüngung, zügiger Auflichtung und Zaunschutz wieder in Eichenwälder verjüngt werden. Im diesem Fall sollen aber keine ganzflächigen Auflichtungen, sondern Teilflächen als Femel geräumt werden.
- d) Primäre Eichenwälder sind selten und kommen eher auf Sonderstandorten vor. Sie sind meist wirtschaftlich uninteressant und generell zu schützen (kein Baumartenwechsel). Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.
- e) Eichenkrattwälder stellen eine besondere Nutzungsform der Eichenwälder dar. Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.

### 3. Erhaltung und Pflege von prioritären Wald-Lebensraumtypen

- **LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**
- **LRT 91D0 Moorwälder**
- **LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**
- **LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)** (nicht prioritär, extrem selten)

#### Erhaltungsziele:

- Erhaltung dieser naturnaher Wälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- Erhaltung des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes
- Erhaltung der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen
- Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation
- Erhaltung der Nährstoffverhältnisse
- Erhaltung standorttypischer Kontaktbiotop
- Erhaltung der natürlichen Biotopstrukturen wie Uferrehnen, Sandbänke, Kolke, Uferabbrüche
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Überflutungsdynamik

#### Handlungsgrundsätze:

Der überwiegende Flächenanteil der bis Dezember 2008 in der Lebensraumtypenkartierung erfassten prioritären Waldlebensraumtypen in den Natura- 2000-Flächen der SHLF ist als Naturwald ausgewiesen. Die übrigen kleinflächigen prioritären Waldlebensraumtypen werden im Rahmen des Totholz und Habitatbaumprogramms der SHLF geschützt. Dort noch vorhandene standortfremde Bestockung kann im Rahmen einer besonders bestandes- und bodenpfleglichen Bewirtschaftung ausschließlich bei gefrorenem oder trockenem Untergrund entnommen werden.

Für Flächen, die ab Januar 2009 in der SHLF als prioritärer Waldlebensraumtyp oder Hartholzauwald kartiert werden, oder die von der SHLF erworben werden, wird die Behandlung gesondert vereinbart.

### 4. Erhaltung ausgewählter FFH-Waldarten in den NATURA 2000-Gebieten (FFH- und EGV- Gebiete) und Sicherung ihrer Lebensräume



#### 4.1. Bechsteinfledermaus und andere waldbewohnende Fledermausarten

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung reich strukturierter lichter Laubwälder mit hohem Anteil von Alt- und Totholz
- Erhaltung einer ausreichenden gut entwickelten Krautschicht und von Waldinnensäumen in den entsprechenden Wäldern
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung störungsarmer Räume in einem Umkreis von 150 m um die bekannten Wochenstuben von Mai bis August
- Erhaltung von störungsarmen Überwinterungsquartieren
- Erhaltung von Jagdgebieten im Wald und parkartigen Bereichen

##### Handlungsgrundsätze:

- a) Förderung der für die Bechsteinfledermaus wichtigen Waldentwicklungsphasen, wie Jungwuchs-, Plenter-, Klimax- und Zerfallsphase innerhalb des Waldgebietes.
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Geeignete potentielle Winterquartiere in der Nähe von Sommervorkommen sind bevorzugt zu neuen Fledermausüberwinterungsquartieren zu entwickeln.
- e) Habitatbäume sollen grundsätzlich, soweit sie keine Gefahrenquelle darstellen, im Wald verbleiben. Die ausgewählten Habitatbäume werden gekennzeichnet oder in der Forstplanung flächig ausgewiesen.
- f) Geringwertige lebensraumtypische Laubbäume insb. mit besonderen Biotopstrukturen sollen als zukünftige Biotopbäume im Wald verbleiben, sofern sie Z-Bäume nicht bedrängen.
- g) Auf Pestizideinsatz wird verzichtet

#### 4.2. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- Erhaltung von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume
  
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume (Brachflächen, Gehölze u.ä.)
- Erhaltung von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
  
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- Erhaltung bestehender Populationen

##### Handlungsgrundsätze:

- a) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Vernetzung von Wald- mit Offenlandlebensräumen zum Beispiel durch Knicks oder andere Saumstrukturen.
- c) Aufbau von Metapopulationen dieser wenig wanderfreudigen Art.
- d) Zum Schutz der Wanderkorridore soll eine Bodenbearbeitung grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmsweise erforderliche Bodenbearbeitung erfolgt nur plätze- oder streifenweise.

### 4.3 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft
- Erhaltung von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen
- Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern
- Erhaltung von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien
- Erhaltung von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u.ä.
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- Erhaltung von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung bestehender Populationen

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Vernetzung von Wald- mit Offenlandlebensräumen zum Beispiel durch Knicks oder andere Saumstrukturen.
- b) Waldlichtungen und Wiesen im Umgebungsbereich von Laichgewässern offen halten.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern

#### 4.4 Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern, Flussauen, Parkanlagen und Alleen (Primärhabitats der Art)
- Erhaltung von Altbaumbeständen (v.a. Eichen und Linden, außerdem Weiden, Buchen, Kastanien und alte Apfelbäume) an sonnenexponierten Bestandsrändern
- Erhaltung von Bäumen mit natürlichen Höhlen
- Erhaltung der natürlichen Alterungs-Dynamik in großflächigen Waldgebieten (natürliche Auflichtungen nach Sturmwürfen)
- Erhaltung alter Baumgruppen und Solitärbäume (v.a. Eichen, Buchen und Kastanien) in der Feldflur
- Erhaltung pestizid bzw. biozidfreier bzw. wundbehandlungsfreier Eichen- bzw. Eichenmischwälder und Parkanlagen
- Erhaltung bestehender Populationen

##### Handlungsgrundsätze:

- a) Erhaltung und Förderung alter Eichen an kleinklimatisch wärmebegünstigten Standorten
- b) Sicherung markanter Eichenhöhlenbäume durch Herausnahme der in den Kronenraum hineinwachsenden Buchen
- c) Freistellung von einzelnen Eichenaltbäumen zur Schaffung von „Wärmeinseln“ zur Begünstigung potentieller Brutbäume
- d) Vernetzung dieser mit Altbäumen bestockten „Wärmeinseln“ untereinander und mit Rändern und Lichtungen

#### 5. Erhaltung ausgewählter Waldvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und Sicherung ihrer Lebensräume in den NATURA 2000-Gebieten (FFH- und EGV- Gebiete)

##### 5.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche - bevorzugt in Kuppenlage - in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft
- Erhaltung von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitate

##### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

##### 5.2 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässersysteme und der natürlichen, dynamischen Prozesse der Fließgewässer mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Flussbettverlagerungen etc.

- Erhaltung von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden
- Erhaltung grundwassergespeicherter, auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer.

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung entlang von Fließgewässern (Liegenlassen von Wurzeltellern).
- b) Erhaltung von fischreichen fließenden und stehenden Gewässern und Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik (Ausbildung von Prallhängen).
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

### **5.3 Grünspecht (*Picus viridis*)**

#### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung von park- und mosaikartig strukturierten Landschaften mit kleinräumigem Biotopverbund aus lichtem Laub- und Mischwald, Gehölzen, großen Gärten, mäßig intensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen
- Erhaltung von Magerrasen und Ruderalflächen entlang von Randstrukturen sowie der extensiven Grünlandnutzung
- Erhaltung von alten Baumbeständen und stehendem Totholz

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Entwicklung von Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald, die als Netz von „Biotopbäumen“ über den Waldbestand verteilt sind. Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise.
- b) Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- d) Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

#### 5.4 Heidelerche (*Lullula arborea*)

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a.
- Erhaltung von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald
- Erhaltung eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern
- Erhaltung unbefestigter (Sand-)Wege

##### Handlungsgrundsätze:

- a) Schaffung von Brutmöglichkeiten an den Ost- und Südrändern von Wäldern durch die punktuelle Zurücknahme der äußeren Baumfront.
- b) Wiederherstellung von Flächen mit offenem Sand.
- c) Belassen unbefestigter Sandwege.
- d) Kein Einsatz von Pestiziden.

#### 5.5 Kranich (*Grus grus*)

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung von Bruthabitaten wie Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Waldweiher mit ausreichend hohen Wasserständen
- Erhaltung von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze

##### Handlungsgrundsätze:

- a) Erhaltung von Mooren, Sümpfen, Brüchen und Waldweihern und extensiv genutztem Grünland im Umfeld der Brutplätze.
- b) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

#### 5.6 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

##### Erhaltungsziel

- Erhaltung reich strukturierter lichter Laubwälder mit hohem Anteil von Alt- und Totholz
- Erhaltung eines naturnahen Wasserregimes

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Schonung einzelner alter Eichen.
- b) Erhaltung von Eichen und Buchen in einem Teil der genutzten Bestände bis an ihr physiologisches Ende.
- c) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- d) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

**5.7 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)****Erhaltungsziel**

- Erhaltung von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen bzw. einem Mosaik von unterschiedlichen Strukturtypen in Laub- und Mischwäldern mit entspr. Höhlenangebot
- Erhaltung von vorhandenen Höhlenbäumen, insbesondere mit Schwarzspechthöhlen
- Erhaltung deckungsreicher Nadelwälder als Tageseinstand
- Erhaltung lichter Strukturen wie Schneisen, Waldränder und unterholzarme Waldbereiche als Jagdflächen
- Erhaltung unzerschnittener Lebensräume zur Sicherstellung einer weitgehenden Störungsarmut

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung von Höhlenbäumen, namentlich mit Schwarzspechthöhlen.
- d) Das Anbringen mardersicherer Nisthilfen im Rahmen des Artenhilfsprogramms des Landes Schleswig-Holstein wird unterstützt.

**5.8 Pirol (*Oriolus oriolus*)****Erhaltungsziel**

- Erhaltung von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen
- Erhaltung von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflecken und Struktureichtum in der Umgebung

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan
- c) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden

## 5.9 Rotmilan (*Milvus milvus*)

### Erhaltungsziel

- Erhaltung der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld.
- Erhaltung der strukturreichen, offenen von extensiven Nutzungen geprägten Kulturlandschaft als Nahrungsgebiete wie Grünland, Hecken, Gräben u.ä.

### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

## 5.10 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

### Erhaltungsziel

- Erhaltung von bewaldeten Seeufern, naturnahen Auwäldern an Flüssen und Laubwäldern auch in größerer Entfernung zu Gewässern
- Erhalt von Altholzbeständen
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laubbäume
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Fließgewässerdynamik in strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaften
- Erhaltung von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträdern sind.

### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung von fischreichen fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- d) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

## 5.11 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### Erhaltungsziel

- Erhaltung von Wäldern mit - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, u.a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm
- Erhaltung bekannter Höhlenbäume.
- Erhaltung von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate

- Erhaltung von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate
- Erhaltung von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten.

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- b) Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

**5.12 Schwarzstorch *Ciconia nigra*)****Erhaltungsziel**

- Erhaltung großräumiger, störungsarmer Laub- und Mischwälder als geeignete Brutgebiete
- Erhaltung vorhandener Horste und geeigneter Horstbäume, insbesondere starkastige alte Eichen
- Erhaltung bestehender Habitatstrukturen im direkten Horstumfeld
- Erhaltung von durch Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittenen Laubholzbeständen
- Erhaltung von sauberen, strukturreichen und störungsarmen Nahrungsgewässern wie z.B. Waldteichen, Bächen, Altwässern, Sümpfen etc. sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe



**Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen.
- d) Erhaltung von fischreichen fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- d) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

**5.13 Seeadler ( *Haliaeetus albicilla* )****Erhaltungsziel**

- Erhaltung von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer
- Erhalt von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten.
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5 % der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

**5.14 Uhu ( *Bubo bubo* )****Erhaltungsziel**

- Erhaltung von reich gegliederten Kulturlandschaften
- Erhaltung der Brutplätze z.B. in Kiesgruben, Steilhängen, Horstbäume

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Erhaltung der Brutstandorte gemäß dem landesweiten Monitoring

**5.15 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)****Erhaltungsziel**

- Erhaltung von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestanden Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer
- Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände in den Brutgebieten
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern
- Erhaltung geeigneter Rastgebiete wie z.B. Stillgewässer, Schlammflächen, Torfstiche u.ä.

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Erhaltung von fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

**5.16 Wendehals (*Jynx torquilla*)****Erhaltungsziel**

- Erhaltung von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern sowie Binnendünen, vorzugsweise in klimatisch begünstigten Gebieten
- Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Ruderalflächen etc.
- Erhaltung von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art
- Erhaltung von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Schaffung von Lichtungen oder starke Auflichtung geeigneter (Kiefern)wälder. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Erhaltung von Höhlenbäumen und stehendem Totholz
- c) Wiederherstellung offener Flächen.
- d) Kein Einsatz von Pestiziden.

### 5.17 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung
- Erhaltung der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5 % der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

### 5.18 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von locker bestandenen, trocken-warmen Kiefernwäldern auf sandigen Böden und bewaldeten Binnendünen in klimatisch begünstigten Gebieten
- Erhaltung von Freiflächen (z.B. Lichtungen, Schneisen, Kahlschlägen, Waldränder, Säume, Heideflächen, Trockenrasen) mit ausreichendem Nahrungsangebot (nachtaktive Fluginsekten)

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Schaffung von Lichtungen oder starke Auflichtung geeigneter (Kiefern)wälder. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Kein Einsatz von Pestiziden.

### 5.19 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen.
- Erhaltung von Höhlenbäumen und stehendem Totholz.
- Erhaltung von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

Flintbek	Neumünster
Thomas Wälter Landesamt für Natur und Umwelt	Tim Scherer Schleswig- Holsteinische Landesforsten